

Geschäftsverzeichnissnr. 4062
Urteil Nr. 91/2007 vom 20. Juni 2007

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 264 Absatz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, in der auf das Steuerjahr 1995 anwendbaren Fassung, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 17. Oktober 2006 in Sachen der « Hebalo » AG gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 30. Oktober 2006 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 264 Nr. 2 EStGB 1992 (in der für das Steuerjahr 1995 geltenden Fassung) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung 1994, insofern er unter Bezugnahme auf Artikel 209 EStGB 1992 (in der für das Steuerjahr 1995 geltenden Fassung) bestimmt, dass der Mobiliensteuervorabzug auf Dividenden nur dann nicht geschuldet wird, wenn es sich um Dividenden aus der vollständigen Verteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft infolge der Auflösung oder aus irgendeinem anderen Grund handelt, nicht aber aus einer Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens, so dass ein Behandlungsunterschied zwischen Aktionären, die solche Dividenden aus der vollständigen Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten, und Aktionären, die solche Dividenden aus der Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten, herbeigeführt wird? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 264 Absatz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (weiter unten: EStGB 1992), in Verbindung mit Artikel 209 desselben Gesetzbuches, in der auf das Steuerjahr 1995 anwendbaren Fassung, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Diese Bestimmungen lauten:

- Artikel 264 Absatz 1 Nr. 2 des EStGB 1992:

« Der Mobiliensteuervorabzug wird nicht auf den Teil der Dividenden geschuldet:

[...]

2. der den in den Artikeln 186, 187 und 209 erwähnten Dividenden entspricht ».

- Artikel 209 Absatz 1 des EStGB 1992:

« Im Falle der Verteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft aufgrund einer Auflösung oder aus anderen Gründen gilt die Plusdifferenz zwischen den in bar, in Wertpapieren oder in anderer Form verteilten Summen und dem neu bewerteten Wert des eingezahlten Kapitals als ausgeschüttete Dividende ».

B.2. Befragt wird der Hof zum Behandlungsunterschied zwischen einerseits Aktionären, die infolge einer vollständigen Verteilung des Gesellschaftsvermögens Dividenden erhalten, und andererseits Aktionären, die infolge einer Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens Dividenden erhalten. Nur im ersteren Fall hätten die Aktionäre in Anwendung des vorerwähnten Artikels 264 Absatz 1 Nr. 2 den Mobiliensteuervorabzug auf die betreffenden Dividenden nicht zu entrichten.

B.3. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung sowie aus den Elementen der Akte geht hervor, dass der vorlegende Richter mit einer « Teilverteilung » des Gesellschaftsvermögens eine Kapitalherabsetzung meint, bei der den Aktionären ein Teil des von ihnen eingezahlten Gesellschaftskapitals zurückerstattet wird.

In dieser Lesart der präjudiziellen Frage prüft der Hof die vorgelegte unterschiedliche steuerrechtliche Behandlung.

Der Hof hat demnach zu prüfen, ob Artikel 264 Absatz 1 Nr. 2 des EStGB 1992 in Verbindung mit Artikel 209 desselben Gesetzbuches gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstößt, indem sie bei einer vollständigen Verteilung des Gesellschaftsvermögens eine Befreiung vom Mobiliensteuervorabzug auf die Dividenden vorsehen, während dies bei einer Kapitalherabsetzung nicht der Fall ist.

Im Falle der vollständigen Verteilung des Gesellschaftsvermögens wird der Beteiligung der Aktionäre am Risiko eines Unternehmens ein Ende gesetzt. Bei der vollständigen Verteilung des Gesellschaftsvermögens infolge der Auflösung wird die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft - unter anderem aus steuerrechtlicher Sicht - begrenzt. Übrigens gehört Artikel 209 des EStGB 1992 zu einem Abschnitt dieses Gesetzbuches, der sich auf die « Auflösung und Liquidation » bezieht.

Eine Kapitalherabsetzung hat nicht die vorerwähnten Folgen; das Unternehmen wird nicht aufgelöst, und die Aktionäre sind weiterhin am Gewinn beziehungsweise Verlust des

Unternehmens beteiligt. Der Umstand, dass bei einer Kapitalherabsetzung die Beteiligung der Aktionäre am Risiko des Unternehmens vorkommendenfalls proportional geringer wird, ändert nichts an dieser Feststellung.

B.5. Unter Berücksichtigung dieser jeweils grundverschiedenen Situation der beiden Kategorien von Aktionären ist der Gesetzgeber nicht dazu gehalten, sie der gleichen steuerrechtlichen Behandlung zu unterwerfen.

B.6. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 264 Absatz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, in Verbindung mit Artikel 209 desselben Gesetzbuches, in der auf das Steuerjahr 1995 anwendbaren Fassung, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Juni 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts